

Satzung der Stadt Elsfleth über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Elsfleth folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Elsfleth betreibt als öffentliche Einrichtungen
 - a) einen Wochenmarkt und
 - b) als Volksfest den Elsflether Krammarkt.
- (2) Die Beaufsichtigung des Wochenmarktes erfolgt durch den jeweiligen Vollzugsbeamten der Stadt Elsfleth.
- (3) Die den Krammarkt betreffenden Belange werden nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung von dem vom Rat der Stadt Elsfleth eingesetzten ehrenamtlich tätigen Marktmeister wahrgenommen.

§ 2 Marktkommission

- (1) Zur Vorbereitung des Krammarktes wird eine Marktkommission gebildet. Die Mitglieder werden vom Rat bestimmt. Der Kommission müssen als stimmberechtigte Mitglieder je 1 Ratsmitglied aus den im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und der jeweilige Marktmeister angehören. Aus deren Mitte wird der/die Vorsitzende/r und der/die Stellvertreterin gewählt.
- (2) An den Sitzungen der Marktkommission nehmen außerdem als nicht stimmberechtigte Mitglieder je ein Bediensteter des Ordnungsamtes sowie bei Bedarf ein Bediensteter des Bauamtes und eine Abordnung des Schaustellerverbandes Wesermarsch teil.
- (3) Die Marktkommission hat mindestens einmal im Jahr zu tagen. Sie entscheidet über den Aufbau des Marktes und die Zulassung der Geschäfte sowie über weitere Veranstaltungen, die mit dem Markt im Zusammenhang stehen. Über den Aufbau des Marktes ist ein Plan aufzustellen, der vom Marktmeister vorbereitet wird.
- (4) Dem Marktmeister obliegt es, die Beschlüsse der Kommission durchzuführen und zu überwachen, insbesondere im Rahmen der Beschlüsse der Kommission mit den Marktgeschäftsinhabern zu verhandeln.
- (5) Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, kann der Marktmeister nach Rücksprache mit der Verwaltung und der Marktkommission von sich aus treffen. Er hat die Stadt Elsfleth unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 3 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Für den Wochenmarkt und den Krammarkt gelten die von der Stadt Elsfleth nach § 69 der Gewerbeordnung getroffenen Festsetzungen:

Wochenmarkt

- | | |
|-----------------|--|
| Marktplatz: | Rathausplatz |
| Markttag: | jeweils freitags
Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so ist der vorhergehende Wochentag Markttag. Im Einzelfall kann in Absprache mit dem Marktbeschickern ein anderer Wochentag festgelegt werden. |
| Öffnungszeiten: | von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Krammarkt

Marktplatz:	Festplatz im ehemaligen Hafenbereich
Markttag:	Der Krammarkt beginnt alljährlich am dritten Sonnabend im September für die Dauer von drei Tagen ; als genaue Terminbestimmung wird der Michaelistag (29.09.) herangezogen. Danach findet der Elsflether Krammarkt regelmäßig am zweiten Wochenende vor Michaelis statt. Soweit Michaelis auf einen Montag fällt, gilt das dritte Wochenende vorher, wobei das Wochenende vor Michaelis als erste Woche mitgezählt wird.
Öffnungszeiten:	an allen drei Tagen von 14.00 Uhr bis 00.00 Uhr

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der Nordwest-Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenstände feilgeboten werden. Darüber hinaus dürfen die vom Landkreis Wesermarsch nach § 67 Absatz 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus beim Ordnungsamt schriftlich anzumelden.
- (3) Auf Volksfesten dürfen nur Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Absatz 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Die Ausspielung von Gewinnen in Form von Geld oder lebenden Tieren ist unzulässig.

§ 5 Teilnahme an den Märkten und Volksfesten

- (1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter und Besucher am Wochenmarkt und Volksfest teilzunehmen.

§ 6 Zulassung von Anbietern

- (1) Wer als Anbieter am Markt oder Volksfest teilnehmen will, bedarf der Zulassung., Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen bestimmten Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Die Erlaubnisse sind schriftlich zu beantragen.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Krammarkt sind jeweils bis zum 10. Januar des Veranstaltungsjahres schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
 1. Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes.
 2. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes und der betrieblichen Anlagen einschließlich Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden
 3. Angaben zum benötigten Stromanschlusswert
- (4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 4 entspricht
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
4. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

1. der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird
2. der Platz, auf dem der Markt oder das Volksfest durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird
3. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
4. die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
5. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 7 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Die Standplätze werden durch die Stadt, und zwar im allgemeinen beim Wochenmarkt durch den Vollzugsbeamten, beim Krammarkt durch den Marktmeister zugewiesen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Kein Wochenmarktbezieher hat Anspruch auf einen Standplatz von mehr als 6 m Frontlänge.
- (4) Standplätze dürfen weder eigenmächtig eingenommen noch ganz oder teilweise an andere Personen abgetreten oder getauscht werden.
- (5) Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 8 Auf- und Abbau der Geschäfte

- (1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll beim Wochenmarkt bis zum Beginn des Marktes, beim Krammarkt bis zur Bauabnahme beendet sein. Über Plätze, die am Tage des Krammarktbeginns bis 10.00 Uhr nicht eingenommen sind, wird anderweitig verfügt, soweit mit dem Marktmeister keine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Ein Aufbau der Geschäfte und sonstigen Anlagen vor Beendigung des Marktes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.
- (2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbetrieb dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung des Vollzugsbeamten bzw. Marktmeisters auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen beim Wochenmarkt frühestens eine Stunde und beim Krammarkt frühestens drei Tage vor dem Beginn des Marktes auf dem Marktplatz abgestellt werden.

- (4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen beim Wochenmarkt spätestens eine Stunde und beim Krammarkt spätestens am zweiten Tag nach Beendigung des Marktes bis 20.00 Uhr vom Marktplatz entfernt worden sein.

§ 9 Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- (3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech-, oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Betriebsinhaber „Fliegender Bauten“ müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Sie haben den geplanten Aufbau der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig mindestens 3 Tage vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Während des Aufbaus bzw. soweit die notwendigen Konstruktionen eingesehen werden können, auch nach der fertigen Aufstellung, haben sie bei der Bauaufsichtsbehörde die uneingeschränkte Abnahme zu ermöglichen. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter müssen bei der Bauabnahme zugegen sein. Eine Inbetriebnahme ist erst nach der mängelfreien Bauabnahme gestattet.
- (5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- (6) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- (7) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur insoweit gestattet, als die Reklame mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- (1) Alle Teilnehmer am Markt und Volksfest haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Vollzugsbeamten bzw. des Marktmeisters der Stadt Elsfleth zu beachten.
- (2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Hackfleischverordnung, die Handelsklassenverordnungen, das Fleischschaugesetz, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene-, und Baurecht sind zu beachten.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

- (4) Es ist unzulässig
1. Waren im Umhergehen anzubieten
 2. auf dem Wochenmarkt Lautsprecher- und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass sie die Besucher belästigen oder den Wettbewerb beeinträchtigen,
 3. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
 4. Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 5. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs.1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 6. auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
 7. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen.
- (6) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem Markt und Volksfest tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Beschädigung oder Verunreinigung der Marktplätze

- (1) Das Straßenpflaster und die sonstigen Anlagen dürfen nicht aufgerissen oder beschädigt werden.
- (2) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte mitgebracht werden.
- (3) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- a) auf dem Wochenmarkt
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis frei zu halten,
 2. die Abfälle von Waren sowie Packmaterial in mitzubringenden leeren Behältnissen aufzubewahren und beim Verlassen des Wochenmarktes mitzuführen. Werden die Abfälle von den Marktbesitzern nicht entsprechend mitgeführt, kann die Stadt ihre Kosten für die Reinigung den Marktbesitzern in Rechnung stellen,
 - b) auf dem Krammarkt

die während der Markttag anfallenden Abfälle in den dafür bestimmten offenen Abfallcontainer möglichst verdichtet einzufüllen. Eine Lagerung vor oder neben den Geschäften ist verboten. Nach Abschluss des Krammarktes ist der zur Verfügung gestellte Platz in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 12 Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr

- (1) Soweit kein Anschluss an die Wasserleitung besteht, muss in jedem Betrieben neben den vorgeschriebenen Handlöschgeräten ein angemessener Wasservorrat zu Löschzwecken bereit gehalten werden.
- (3) Auf dem Markt und in den Marktgeschäften ist der Verkehr mit offenem Licht verboten. Feuer darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung entzündet werden.

§ 13 Haftung

Die Stadt Elsfleth haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Die Marktbesicker haften der Stadt Elsfleth für alle Schäden, die von Ihnen , ihren Gehilfen oder Lieferanten schuldhaft verursacht wurden.

§ 14 Standgelder

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Markt und dem Volksfest werden Standgelder nach Maßgabe einer Marktgebührensatzung erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt. Insbesondere sind dies
1. der Umgang der zugelassenen Waren und Leistungen nach § 4,
 2. die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 6,
 3. das Anbieten und der Verkauf sowie Darbietungen von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 7
 4. der Aufbau und Abbau der Geschäfte nach § 8
 5. die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 9
 6. das Verhalten auf den Märkten und Volksfesten nach § 10
 7. die Reinhaltung der Marktplätze nach § 11 und die Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr nach § 12.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Stadt Elsfleth über Wochenmärkte, Volksfestes und Spezialmärkte (Marktordnung) außer Kraft.

Elsfleth, den 20. März 2007



Möhring
Bürgermeister

